

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die **Zimmerarbeiten** für das **neue Postgebäude in Genf** werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Vorausmaß und Bedingungen sind im Bureau der Herren Camoletti, Architekten, Place Cornavin 2, in Genf, wo auch Angebotformulare bezogen werden können, zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahms-offerten sind der unterzeichneten Stelle versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Postbaute in Genf“ bis und mit dem **29. September nächsthin** franko einzureichen.

Bern, den 16. September 1890.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die **Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten** für das **Post- und Telegraphengebäude in Thun** werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Vorausmaß und Bedingungen sind im Bureau der eidg. Bauaufsicht in Thun, wo auch Angebotformulare bezogen werden können, zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahms-offerten sind der unterzeichneten Stelle versiegelt unter der Aufschrift „Angebot für Postbaute Thun“ bis und mit dem **30. September nächsthin** franko einzureichen.

Bern, den 15. September 1890.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Erd-, Maurer-, Steinhauer- und Kanalsaffionsarbeiten für das Verwaltungsgebäude, die Stallungen und die Reitbahn der Pferderegieanstalt auf der Kalberweid in Thun werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Vorausmaß und Bedingungen sind im Bureau der eidgenössischen Bauaufsicht in Thun, wo auch Angebotformulare bezogen werden können, zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind der unterzeichneten Stelle versiegelt, unter der Aufschrift: „Angebot für Pferderegiebaute in Thun“, bis und mit dem **1. Oktober nächsthin** franco einzureichen.

Bern, den 18. September 1890.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatsort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- 1) Briefträger in Krauchthal (Bern). Anmeldung bis zum 3. Oktober 1890 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 2) Dienstchef in Solothurn.
- 3) Büreaudiener, Paketträger und Briefkastenleerer in Grenchen. } Anmeldung bis zum 3. Oktober 1890 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 4) Posthalter und Briefträger in Densbüren (Aargau). Anmeldung bis zum 3. Oktober 1890 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 5) Postkommis in St. Gallen. Anmeldung bis zum 3. Oktober 1890 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 6) Posthalter und Briefträger in Serneus (Graubünden). Anmeldung bis zum 3. Oktober 1890 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 7) Telegraphist in Sargans. Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 1. Oktober 1890 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 8) Telegraphist in Tour-de-Trême (Freiburg). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 7. Oktober 1890 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.

- 1) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Mols (St. Gallen). Anmeldung bis zum 26. September 1890 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 2) Postkommis in St. Gallen.
- 3) Briefträger in Waldstatt (Appenzell A. Rh.). } Anmeldung bis zum 26. Sept. 1890 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.

- | | |
|--|--|
| 4) Paketträger beim Hauptpostbureau Zürich. | } Anmeldung bis zum 26. Sept. 1890 bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
| 5) Briefträger, Packer und Briefkasten-leerer in Neumünster (Zürich). | |
| 6) Posthalter in Engelberg (Obwalden). 1890 bei der Kreispostdirektion in Luzern. | } Anmeldung bis zum 26. September 1890 bei der Kreispostdirektion in Luzern. |
| 7) Hauswartgehilfe beim Hauptpostbureau Lausanne. | } Anmeldung bis zum 26. Sept. 1890 bei der Kreispostdirektion in Lausanne. |
| 8) Briefträger in Salavaux (Waadt). | |
| 9) Postpacker in Sonceboz (Bern). | } Anmeldung bis zum 26. Sept. 1890 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
| 10) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Rouges-Terres (Bern). | |
| 11) Briefträger in Delsberg (Bern). | |
| 12) Telegraphist in Sternberg (Zürich). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 1. Oktober 1890 bei der Telegrapheninspektion in Zürich. | |
| 13) Telegraphist in Sirnach (Thurgau). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. September 1890 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen. | |
| 14) Telegraphist in Gontenschwyl (Aargau). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 1. Oktober 1890 bei der Telegrapheninspektion in Olten. | |
| 15) Telegraphist in Engelberg. Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 1. Oktober 1890 bei der Telegrapheninspektion in Olten. | |

Soeben erschien im „Effingerhof“ in Brugg:

Die Zolltarife

der Schweiz, des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs und Italiens.

Herausgegeben von **Emil Frei**,

langjährigem Sekretär der „Kaufmännischen Gesellschaft Zürich“
und Redaktor der Handelsabtheilung der „Neuen Zürcher-Zeitung“.

2. Auflage. 224 Seiten gr. 8°, gebunden Fr. 4. —

Die Sammlung enthält die Zolltarife der Schweiz, Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs und Italiens sammt den wichtigsten Bestimmungen der Zollgesetze. Ein einläßliches Register ermöglicht es, die Zölle für alle Waarenklassen **sofort aufzufinden**.

Jeder Kaufmann und Industrielle, der weiß, wie viel Zeit sonst durch Herumblättern in Zolltarifen verloren geht, wird diesen Vorzug unserer Tarifsammlung zu schätzen wissen.

Der Besitz dieses Werkes ist aber auch ein Bedürfniß für Jeden, der an den bevorstehenden Zollverhandlungen der Bundesversammlung Interesse nimmt oder sich über die Berechtigung der Zollkämpfe ein richtiges Urtheil bilden möchte.



Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatte und zum schweiz. Handelsamtsblatte.

№ 38.

Bern, den 20. September 1890.

I. Allgemeines.

526. (^{38/90}) Umrechnung der österreichischen Gulden- in Frankenwährung.

Laut Mittheilung der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen ist das Werthverhältniß der österreichischen Guldenwährung zur Frankenwährung für die österreichisch-schweizerischen Grenzstationen ab 14. September 1890 bis auf Weiteres festgesetzt worden zu:

1 Gulden = 2,240 Franken.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

527. (^{38/90}) Personen- und Gepäcktarif Monte-Generosobahn — schweizerische Eisenbahnen, vom 3. August 1890. Kündigung.

Infolge eingetretener Taxänderungen wird der Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck im Verkehr zwischen schweizerischen Eisenbahnen einerseits und Stationen der Monte-Generosobahn andererseits, gültig vom 3. August 1890, auf Ende dieses Jahres gekündigt.

Ueber den an dessen Stelle tretenden neuen Tarif wird besondere Publikation erfolgen.

Luzern, den 13. September 1890.

Direktion der Gotthardbahn.

Ausnahmetaxen.

528. (^{88/90}) *Abonnementstaxen Winterthur-Rätterschen und Elgg.*

Die vom 1. Juni 1890 ab bestehenden, auf die Lokalzüge Nr. 20 und 23 lautenden Abonnementskarten III. Klasse ab Elgg und Rätterschen nach Winterthur und zurück berechtigten vom 1. Oktober 1890 an, beziehungsweise während der Dauer des Winterfahrplanes, zur Fahrt in den Zügen Nr. 20 und 21.

Hiebei wird besonders bemerkt, daß Zug Nr. 21 auf dem Uebergang der Hauptstraße Winterthur-Oberwinterthur nicht anhält.

St. Gallen, den 17. September 1890.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

529. (^{88/90}) *Interner Gütertarif der Neuenburger Jurabahn, vom 1. Januar 1890. Nachtrag I.*

Mit 1. Oktober 1890 tritt ein Nachtrag I zum internen Gütertarif der Neuenburger Jurabahn in Kraft, welcher ermäßigte Taxen für den Transport von Holz, Dünger (Mist) in Wagenladungen enthält. Dieser Nachtrag kann bei sämtlichen Stationen der Linie gratis bezogen werden.

Neuenburg, den 13. September 1890.

Direktion der Neuenburger Jurabahn.

530. (^{88/90}) *Gütertarif Basel S C B — Central- und Westschweiz, vom 1. Januar 1890.*

Gütertarif Basel-badischer Bahnhof-loco — Central- und Westschweiz, vom 1. Januar 1890.

Gütertarif Basel-badischer Bahnhof-transit — Central- und Westschweiz, vom 1. Januar 1890.

Neuausgabe.

Auf den 1. Oktober 1890 erscheint eine Neuausgabe der Gütertarife für den Verkehr Basel-Centralbahnhof und Basel-badischer Bahnhof-loco und -transit — Central- und Westschweiz, vom 1. Januar 1890, welche die neuen Taxen der Jura-Simplon-Bahn nach und von Basel enthalten, im Uebrigen aber unverändert geblieben sind.

Basel, den 13. September 1890.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

531. (^{38/90}) *Ausnahmetarif für Steine, etc. S C B, E B — N O B, V S B, T T B, vom 1. April 1886. Neuausgabe.*

Mit 1. Oktober 1890 tritt für den Transport von Steinen etc. im gegenseitigen direkten Verkehr der schweizerischen Centralbahn, der Emmenthalbahn und der Langenthal-Huttwilbahn einerseits und der schweizerischen Nordostbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen und der Tößthalbahn anderseits ein neuer Ausnahmetarif in Kraft, wodurch der gleichnamige Tarif vom 1. April 1886 nebst seinen Nachträgen aufgehoben und ersetzt wird.

Exemplare desselben können bei den betreffenden Stationen bezogen werden.

Basel, den 17. September 1890.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

Ausnahmetaxen.

532. (^{38/90}) *Taxbegünstigung für den Transport von Stuten nach Tramelan, Einsiedeln und Lausanne.*

Wir bringen hiemit zur Kenntniß, daß die im Ausstellungsregulativ vom 1. September 1888 vorgesehenen Begünstigungen auch für den Transport von Stuten gewährt werden, welche den von der Eidgenossenschaft erworbenen und in Tramelan, Einsiedeln und Lausanne stationirenden Vollbluthengsten zugeführt werden.

Die hiebei zu beobachtenden Formalitäten können bei den betreffenden Verwaltungen beziehungsweise Stationen in Erfahrung gebracht werden.

Luzern, den 18. September 1890.

Direktion der Gotthardbahn,

als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

B. Verkehr mit dem Auslande.

533. (^{38/90}) *Temporärer Exporttarif für frisches Obst S C B, A S B, E B, J S — württembergische Staatsbahnen.*

Mit 1. Oktober 1890 tritt ein temporärer, bis zum 31. Dezember 1890 gültiger Exporttarif für die Beförderung von frischen Aepfeln und Birnen, unverpackt oder in Säcken verpackt, in Wagenladungen von 10 000 Kilogramm ab Stationen der schweizerischen Centralbahn, der aargauischen Südbahn, der Emmenthalbahn und der Jura-Simplonbahn nach Stationen der württembergischen Staatsbahnen in Kraft.

Exemplare desselben können bei den Verbandsstationen bezogen werden.

Basel, den 17. September 1890.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

534. (^{38/90}) *Provisorischer Ausnahmetarif für frisches Obst S C B, E B, J S — Waldshut-transit.*

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1890 tritt für die Beförderung von frischen Äpfeln und Birnen, unverpackt oder in Säcken verpackt, in Wagenladungen von 10 000 Kilogramm pro verwendeten zweiaxigen Wagen, oder dafür zahlend, ein provisorischer Ausnahmetarif in Kraft, enthaltend Frachtsätze für den Verkehr ab Stationen der schweizerischen Centralbahn, Emmenthalbahn und Jura-Simplonbahn nach Waldshut-transit.

Dieser provisorische Ausnahmetarif, welcher am 31. Dezember 1890 ohne Ersatz außer Kraft tritt, kann bei unsern Stationen bezogen werden.

Basel, den 16. September 1890.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

535. (^{38/90}) *Temporärer Ausnahmetarif für frisches Obst N O B — badische Staatsbahnen.*

Mit 5. Oktober 1890 tritt ein temporärer, bis 31. Dezember 1890 gültiger Ausnahmetarif für die Beförderung frischer Äpfel und Birnen in Wagenladungen von 10 000 Kilogramm ab Stationen der N O B nach solchen der badischen Bahn in Kraft.

Derselbe kann bei unserm Gütertarifbüro eingesehen und vom 29. September 1890 an bei demselben, sei es direkt oder durch Vermittlung unserer Stationen, bezogen werden.

Zürich, den 18. September 1890.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

536. (^{38/90}) *Gütertarif Genf-transit, Verrières-transit und Locle-transit — Central- und Westschweiz, vom 1. Januar 1889. Nachtrag II.*

Mit 1. Oktober 1890 tritt zum obgenannten Tarif ein Nachtrag II in Kraft, enthaltend neue Taxen für den Verkehr zwischen Bouveret-transit und Vallorbes-transit einerseits und den Stationen unseres Netzes, sowie der Bulle-Romont-Bahn, der Traversthal-Regionalbahn und der Pont-Vallorbes-Bahn anderseits.

Exemplare dieses Nachtrages können vom 25. September 1890 an entweder direkt oder durch Vermittlung unserer Stationen beim diesseitigen kommerziellen Dienst bezogen werden.

Bern, den 17. September 1890.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

Rückvergütungen.

537. (^{38/90}) *Transporte von Cacao Delle-transit (Brüssel) — Neuenstadt-transit (Neuenburg). Kündigung.*

Unter Bezugnahme auf Nr. 44 der Zusammenstellung der publizirten Rückvergütungen und Ausnahmefrachtsätze der schweizerischen Eisenbahnen, Stand 1. Januar 1889, bringen wir zur Kenntniß, daß der für die Beförderung von Cacao in Wagenladungen von 10 000 Kilogramm ab Brüssel (Bassin)-transit nach Neuenburg, rücksichtlich der Strecke Delle-transit — Neuenstadt-transit, auf dem Rückerstattungswege gewährte ermäßigte Frachtsatz von 106 Cts pro 100 Kilogramm auf den 15. Dezember 1890 aufgehoben wird.

Bern, den 10. September 1890.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigebüchern.

Ausnahmetarifirung von unverpacktem, frischem Obst. Auf den österreichischen Eisenbahnen, welche dem Theil I der Gütertarife vom 1. Sept. 1887 unterstellt sind, sowie auf den österreichischen Strecken der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft wird frisches Obst unverpackt in Ladungen von 10 000 kg. pro Wagen oder für dieses Gewicht zahlend, bis auf Widerruf, längstens bis Ende August 91 auf Grund der Klasse B tarifirt. Oesterr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt, Nr. 106, v. 13. Sept. 90.

Mittheilungen des Eisenbahndepartements.

Der Stationsname „Nänikon“ (Vereinigte Schweizerbahnen, Linie Zürich-Rapperswyl) wird in „Nänikon-Greifensee“ umgewandelt.

Wagenbestellformulare. (Kreisschreiben des Eisenbahndepartements an die Verwaltungen des schweizerischen Eisenbahnverbandes, vom 11. September 1890.) Das Departement hatte seiner Zeit in Erfahrung gebracht, daß der Verband schweizerischer Eisenbahnverwaltungen in Ausführung der Bestimmungen des Zusatzes zum § 82 des Transportreglements (Nachtrag X) sich auf ein einheitliches Formular für die Bestellung von Güterwagen zum Selbstverlad geeinigt habe und daß für die Abgabe desselben an das Publikum eine Taxe erhoben werde.

Auf bezügliche Anfrage hin erklärte die Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes, daß ein derartiges Formular wirklich zur Einführung gekommen, dessen Verwendung aber nicht obligatorisch sei. Ueber die Erhebung einer Gebühr bei Abgabe des Formulars an das Publikum habe der Verband keinen Beschluß gefaßt, sondern jeder Verwaltung überlassen, nach Gutfinden zu handeln.

Von diesen hat das Direktorium der schweiz. Centralbahn seither berichtet, daß dortseits die Formulare gratis abgegeben werden.

Die übrigen Verwaltungen des Verbandes machen wir darauf aufmerksam, daß die Erhebung solcher Gebühren an die vorherige Bewilligung des Bundesrathes geknüpft ist. Gleichzeitig laden wir dieselben ein, den Bezug der Gebühr sofort einzustellen, sofern sie die Erhebung derselben angeordnet haben sollten.

Transport von lebenden Thieren in Sendungen bis zu 5 kg. Gewicht. (Kreisschreiben des schweizerischen Eisenbahndepartements an die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen, vom 15. September 1890.) Mit Kreisschreiben Nr. 10 563/29, vom 28. August 1890, hatten wir Ihnen von den von der eidg. Oberpostdirektion betreffend den Transport von lebendem Geflügel (ausnehmlich Singvögel) und lebenden Hunden erlassenen Verfügungen Nr. 134 und 145 Kenntniß gegeben. Die Oberpostdirektion hat sich seither veranlaßt gesehen, die genannten zwei Verfügungen wieder aufzuheben und dafür die folgende zu erlassen (Nr. 161, vom 30. August 1890):

- „1. Hunde sind vom Posttransport gänzlich ausgeschlossen.
- „2. Andere lebende Thiere dürfen in passender Verpackung zur Postbeförderung angenommen werden, wenn die Sendungen:
 - a. nicht mehr als 5 kg. wiegen und
 - b. in keiner Richtung die Dimension von 70 cm. überschreiten.

„Außerdem dürfen vom gleichen Versender nicht mehr als zwei Sendungen für den gleichen Postabgang und an die gleiche Adresse aufgegeben werden.“

Indem wir Ihnen diese neue Verfügung behufs entsprechender Instruktionsertheilung an Ihr Personal zur Kenntniß bringen, fügen wir noch bei, daß die Oberpostdirektion die Verfügung vom 30. August ausdrücklich dahin erläutert hat, daß Sendungen von lebenden Thieren (mit Ausnahme von Hunden), welche den vorstehenden Bedingungen entsprechen, unter die Bestimmungen des Postregals fallen und daher, sofern sie im Sinne des Gesetzes verschlossen sind, nur durch die Post befördert werden dürfen.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen,

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1890
Date	
Data	
Seite	150-152
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 948

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.